



NIEDERSCHRIFT

über die 4. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2023, am Donnerstag, dem 04.07.2023 im Gemeindeamt Tristach, Sitzungszimmer.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:25 Uhr

Dauer: 02:25 Std.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Einhauer Markus (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Unterluggauer Lydia,
3. GV Franz Klocker,
4. GR Zlöbl Armin,
5. GR Draschl Monika,
6. GR Zoier Franz,
7. GR Lukasser Stefan,
8. GR Mag. Aßmayr Gerda,
9. GR Mag. Auer Johann,
10. GR Joachim Staffler,
11. GR Christian Ortner,
12. GR Lukas Amort;
13. GR-Ersatzmitglied Christopher Holzer für entschuldigt abwesenden GR Helmut Mayr;

Entschuldigt abwesende Gemeinderäte/-innen:

GR Helmut Mayr;

Sonstige Anwesende:

Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter;

Schriftführer:

Hannes Hofer, Amtsleiter.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Neuerlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke Nr. 193/6, .254, 193/8 und .277, alle KG Tristach;
3. Umwidmungsantrag Gp. 594/1, KG Tristach von Freiland in Wohngebiet;
4. Umwidmungsantrag Teilfläche Gp. 989, KG Tristach von Freiland in Landwirtschaftl. Mischgebiet;
5. Beratung und Beschlussfassung im Zusammenhang mit dem Sanierungsverfahren der Gem-Nova Gruppe - Erhöhung Mitgliedsbeitrag an den Tiroler Gemeindeverband;
6. Grenzbereinigungen (öffentliches Gut zu Privatbesitz) im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens Tristach;
7. Neue Richtlinie des Landes betr. Mietzins- und Annuitätenbeihilfe (Erhöhung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes von € 3,50 auf € 4,--) – Zustimmung der Gemeinde Tristach;
8. Leihweise Zur-Verfügung-Stellung von Gratis-VVT-Monatstickets an Gemeindebürger/-innen;

9. „Dorfstube Tristach“ - Beratung der weiteren Vorgehensweise betr. Verpachtung sowie Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur weiteren Nutzung;
10. Vergabe Stelle Reinigungskraft Kindergarten und Gemeindezentrum;
11. Neue Dienstverträge 2023/24 betr. Schulassistentinnen, Freizeitpädagogin (schulische Tagesbetreuung) und Kindergartenpersonal;
12. Anschaffung Notstromaggregat für Pumpanlage Althaler und Trinkwasserversorgung;
13. Anschaffung Hoftankstelle zur Sicherung der Treibstoffvorräte für den Blackout-Fall;
14. Neuer Liefervertrag elektrische Energie TIWAG;
15. Mehrkosten Guss Brunnenskulptur Gemeindepark Tratte;
16. Erneuerung Tristach-Panoramatafeln Kirche und Tratte;
17. Förderrichtlinie Photovoltaikanlage – Definition/Klarstellung Montagearten und diesbezügl. Förderhöhe; Neuerliche Behandlung zuletzt gestellter diesbezügl. Förderanträge;
18. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage;
19. Ansuchen Förderung E-Bike;
20. Diverse Subventionsansuchen (Ministrantenausflug und Erwachsenenschule Tristach);
21. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung;
22. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Entschuldigt hat sich GR Helmut Mayr; die für ihn geladenen GR-Ersatzmitglieder Hermann Lugger und Markus Fagerer-Jester haben sich ebenfalls entschuldigt; sein Kommen zugesagt hat schließlich das 3. GR-Ersatzmitglied Christopher Holzer.

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2023 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail im PDF-Format an alle Mandatäre/-innen zur Kenntnis bzw. Durchsicht verteilt.

Mit E-Mail vom 03.07.2023 hat GR Christian Ortner zum Protokoll folgendes mitgeteilt:

1. *"Auf Seite 54 würde ich die Bezeichnung "Neudorf" auf Egarte ändern, da das hier doch die Egarte ist. Ich würde sagen ab Tanzer Richtung Osten ist die Egarte."*
2. *"Auf Seite 56 - zum Treffen der Besprechung Lublasser würde ich gerne das Protokoll der Besprechung bekommen. Mit Datum, Uhrzeit, Teilnehmer und wo das stattgefunden hat (...)"*
3. *„Zu dem Punkt auf Seite 57 - Der Bürgermeister teilt mit, dass Herr GR Christian Ortner eine diesbezügliche Auskunft bereits erhalten habe vor geraumer Zeit ... ist mir völlig unbekannt! Wann habe ich das schon bekommen? Wenn das meine Nachfrage betrifft, ob ich den Gemeinderatsbeschluss unseres Widmungsansuchens bekomme sowie den Gemeinderatsbeschluss von Frau Isabella Lublasser, dann bitte dezidiert zwei offene Widmungsanfragen benennen."*

Der Bürgermeister stellt zu diesen - aus seiner Sicht „Anregungen“ auf Protokolländerung wie folgt fest:

- Ad 1.: Hier wird aus dem Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept (ÖROK) der Gemeinde Tristach zitiert, eine Änderung wird nicht so ohne weiteres möglich sein.
- Ad 2.: Der Bürgermeister teilt mit, dass die ggst. Besprechung am 15.06.2022 um 16:00 Uhr im Gemeindeamt Tristach, Sitzungszimmer stattgefunden hat.
- Ad 3.: Der Bürgermeister teilt mit, dass er zu einem Artikel in der Tiroler Tageszeitung eine Stellungnahme abgegeben hat, worin er ausgeführt, dass in seiner Amtszeit insgesamt drei Anträge auf Umwidmung abgelehnt wurden. Weiters sei darüber beraten worden, eine Paintball-Anlage nicht zu genehmigen. Der Bürgermeister zitiert § 74 TROG: *„Abs. 1: Die Eigentümer von Grundstücken sind berechtigt, der Gemeinde die Änderung des Flächen-*

widmungsplanes hinsichtlich der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke vorzuschlagen. Solche Vorschläge haben die gewünschte Änderung des Flächenwidmungsplanes genau zu bezeichnen und eine Begründung hierfür zu enthalten. Dem Vorschlag ist weiters eine Aufstellung über alle weiteren im Eigentum derselben Person oder desselben Rechtsträgers stehenden Grundstücke in der jeweiligen Gemeinde und den Nachbargemeinden anzuschließen. Abs. 2: Der Bürgermeister hat Änderungsvorschläge, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, innerhalb von drei Monaten nach ihrem Einlangen mit dem betroffenen Eigentümer mündlich zu erörtern (Planungsgespräch) (...).“ Solche „Planungsgespräche“ können nur über schriftlich eingebrachte Änderungsvorschläge erfolgen, so der Vorsitzende und weiter, dass viele andere Umwidmungsanträge in den letzten Jahren vom Gemeinderat positiv erledigt worden seien.

Der Bürgermeister meint, das Protokoll könne so wie vom Schriftführer verfasst beschlossen werden. Durchaus sein könne, dass sich aus einer Niederschrift weitere Fragen ergeben. Sonstige Vorbringen zum ggst. Protokoll gibt es nicht.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Enthaltung) das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2023 wie vorliegend unverändert bzw. wie im Vorfeld an alle Mandatare/-innen übermittelt zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

GR Christian Ortner erläutert, welche Ortsteile seines Erachtens zur „Egarte“ zählen (alles von der Kirche Richtung Osten), das Industriegebiet sei für ihn eher der „Egarte“ als dem „Neudorf“ zuzuordnen; er bittet den Raumplaner um entsprechende Berücksichtigung bei der nächsten Fortschreibung des ÖROK.

2. Neuerlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke Nr. 193/6, .254, 193/8 und .277, alle KG Tristach:

Der Plan („Beilage 1“ zu dieser Niederschrift) samt Stellungnahme des Raumplaners betreffend Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 193/6, .254, 193/8 u. .277, alle KG Tristach, werden mittels Video-Beamer präsentiert. Der Raumplaner bringt dem Gemeinderat seine diesbezügliche, nachfolgend vollinhaltlich wiedergegebene Stellungnahme vom 03.07.2023, GZl. 4086ruv/23, in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis:

„Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. .227, .254, 193/6 und 193/8, alle KG Tristach folgende Stellungnahme ab: Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. .254 und 193/6 KG Tristach (siehe GIS-Ausschnitt mit Orthophoto im Anhang) sind div. Um- und Zubauten geplant (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan der Podesser Baustoffe GmbH, 9951 Ainet, Plannr.: Hop07/22 vom 12.04.2023 im Anhang). Da bereits das Bestandsgebäude die Mindestabstände gem. TBO 2022 zur im Norden angrenzenden Gp. 193/8 KG Tristach nicht einhält, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „verkürzten“ Abständen erforderlich um das Bauvorhaben umsetzen und um letztlich den Bestand technisch und rechtlich absichern zu können. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird aufgrund der jeweiligen Grundstücksgröße mit mind. 0.10 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich im Süden des Planungsbereiches an die aktuellen Planungen und wird mit 678.00 m. ü. A. festgehalten. Der höchstmögliche Gebäudepunkt im Norden des Planungsbereiches orientiert sich am Bestand und wird mit 679.00 m. ü. A. angegeben. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem ausreichenden Abstand von 3.0 m entlang der Zufahrtsstraßen im Norden und Süden des Planungsbereiches. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Neuerlassung eines Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt zugestimmt werden: die Festlegungen orientieren sich im Wesentlichen am Bestand, im Orts- und Straßenbild werden daher auch keine

Auffälligkeiten erwartet. Die Beschlussfassung könnte lauten: Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. .227, .254, 193/6 und 193/8 KG Tristach entsprechend dem Planentwurf."

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, einstimmig, den vom Planer Raungis Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 03.07.2023, GZl. 4086ruv/2023 über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 193/6, .254, 193/8 und .277, alle KG Tristach laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen (Bebauungsplan, Stellungnahme des Raumplaners) liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 den einstimmigen Beschluss über die Erlassung des ggst. Bebauungsplanes. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Umwidmungsantrag Gp. 594/1, KG Tristach von Freiland in Wohngebiet:

Die Eigentümerin der Gp. 594/1, KG Tristach hat mit Schreiben vom März 2023 (eingelangt beim Gemeindeamt Tristach am 14.03.2023) um Änderung des ÖROK im Bereich der Gp. 594/1, KG Tristach, angesucht. Begründend wird angeführt, dass das Grundstück veräußert werden soll und es deshalb *„vorteilhaft wäre, wenn zumindest eine Bauplatztiefe südl. des bestehenden Wohngebietes in Bauland umgewidmet werden könnte“*.

Der Örtliche Raumplaner Dr. Kranebitter hat dazu mit E-Mail vom 02.05.2023 folgende, von ihm in den wesentlichen Inhalten erörterte, mittels Video-Beamer präsentierte Stellungnahme abgegeben:

„Gegenständlicher Bereich liegt im aktuellen ÖRK in einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche ein (siehe GIS Auszug ÖRK; zwischenzeitlich wurde auch ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Lienz und Umgebung erlassen und u. a. auch die Gp. 594/1 KG Tristach größtenteils als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen!). Voraussetzung für eine etwaige Baulandwidmung ist jedoch auch für die beantragte Bauplatztiefe eine entsprechende Änderung des ÖRK. Dies ist gem. § 32 TROG 2022 u.a. nur bei entsprechend öffentlichem Interesse möglich. Da das aktuelle Raumordnungskonzept der Gemeinde Tristach seit 02.11.2016 in Kraft ist und derzeit noch ausreichend (unbebaute) bauliche Entwicklungsbereiche ausgewiesen sind bzw. zur Verfügung stehen, wird aus raumplanungsfachlicher Sicht derzeit kein öffentliches Interesse gesehen (es besteht somit auch keine Aussicht auf eine etwaige aufsichtsbehördliche Genehmigung!). Es wird daher empfohlen, im Zuge der Fortschreibung des ÖRK den Bereich neu zu prüfen. Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich mit freundlichen Grüßen: Dr. Thomas Kranebitter, Örtlicher Raumplaner“.

Beschluss:

Auf Grund der o.a. Stellungnahme des Raumplaners fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, das ggst. Ansuchen um ÖROK- bzw. Flächenwidmungsplanänderung abzulehnen. Weder ÖROK-Änderung noch Baulandumwidmung hätte keine Aussicht auf eine etwaige aufsichtsbehördliche Genehmigung.

4. Umwidmungsantrag Teilfläche Gp. 989, KG Tristach von Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet:

Der ggst. Antrag der Eigentümerin der Gp. 989, KG Tristach, Frau Lublasser Isabella, wurde im Rahmen der letzten Gemeinderatssitzung am 25.05.2023 von der Gemeinderatspartei „Gemeinsam Unabhängig für Tristach - GUT“ vorgelegt. „GUT“ unterstützt den ggst. Umwidmungsantrag. Der Bürgermeister bringt in Erinnerung, dass dazu im Beisein des Raumplaners bereits eine Besprechung mit dem Ehemann der Antragstellerin stattgefunden hat. Auf Ersuchen des Bürgermeisters erläutert der Raumplaner folgende, zu ggst. Umwidmungsantrag von der Gemeinde Tristach angeforderte, von DI Unterberger von der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht beim Amt der Tiroler Landesregierung verfasste und mittels Video-Beamer präsentierte Stellungnahme:

*„Zum Antrag wird aus raumordnungsfachlicher Sicht mitgeteilt: Im Süden des Gst. 989 sollen, angrenzend an die dort verlaufende Trasse einer 110KV-Leitung der TIWAG, nach Antrag der Widmungswerberin auf einer Fläche von 1.900 m² folgende Funktionen untergebracht und als landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet werden: Gebäude für einen Handwerksbetrieb, 167 m²; nördlich davon Wohnhaus mit angedocktem Pferdestall, 90/86 m²; östlich davon Garage. Im ÖRK ist die rd. 35m breite Riemenparzelle Teil des baulichen Entwicklungsbereiches G 14. Auf die in der Beilage enthaltene Stempelbeschreibung hinsichtlich Widmungsvoraussetzungen wird verwiesen. Lt. ÖRK-Vorgaben liegt das Hauptaugenmerk für den baulichen Entwicklungsbereich in einer gewerblichen Nutzung. Aufgrund der Bestandwidmungen als G und Sonderflächen sowie der Bebauung soll der Planungsbereich speziell für produzierendes Gewerbe und Sondernutzungen - ohne Wohnnutzung! - vorbehalten werden. Eine Durchmischung mit einer Wohnnutzung ist tunlichst zu vermeiden und führt zu Nutzungskonflikten. Im ggst. Fall soll eine Aussiedlung einer Hofstelle (?) erfolgen und eine Möglichkeit für einen Klein-Gewerbebetrieb geschaffen werden. Aufgrund der Gefahrensituation kann eine konkrete Widmung erst **nach umgesetzten baulichen Sicherungsmaßnahmen** durch die Bundeswasserbauverwaltung ins Auge gefasst werden. Diese grundlegende Widmungsvoraussetzung liegt dzt. noch nicht vor. Aus diesem Grund ist eine Bauland- oder Sonderflächenwidmung derzeit auszuschließen. Zudem sind bei jeder Widmung Erschließungs- und Parzellierungskonzept zu erstellen. D.h., dass mögliche Zufahrten von der Landesstraße abzuklären sind und einer Gesamtbetrachtung unterliegen. Infrastrukturelle Erschließungen sind abzuklären. Möglicherweise ist eine Baulandumlegung anzustreben. Eine punktuelle Anordnung im Süden ohne Konnex zur Gesamtentwicklung des vorgesehenen Planungsbereiches wird ha. fachlich abgelehnt. Für eine Hofstellen- Aussiedlung fehlen offensichtlich die erforderlichen landwirtschaftlichen Flächen (Ezl. 476: 1000m² LN, 95000m² Wald). Die Antragstellerin ist in der Gemeinde Amlach ansässig, wo sie im Brunnenweg über ein Wohnhaus verfügt. Die Notwendigkeit der Verlegung eines Landwirtschaftsbetriebes wird ha. in Frage gestellt und sollte durch die Agrar Lienz grundsätzlich geprüft werden. Zusammenfassend wird raumordnungsfachlich festgehalten: Jede Widmung als Bauland Gewerbegebiet (aber auch L) und Sonderfläche ist derzeit aufgrund der nicht gegebenen Gefahrensicherheit absolut auszuschließen. **Erst nach bestätigten und umgesetzten Verbauungsmaßnahmen darf eine Widmung angedacht werden.** Die geplante Durchmischung wird ha. grundsätzlich abgelehnt. Eine auf den gesamten baulichen Entwicklungsbereich abgestimmte gewerbliche Widmung ohne Wohnnutzung ist im notwendigen Umfang u.o.a. Bedingungen denkbar, muss jedoch einem Gesamtkonzept (inkl. Bebauungsplan) folgen. Mit freundlichen Grüßen: DI Unterberger Michael.“*

GR Christian Ortner ersucht, einen kurzen Film des Landes Tirol zum Thema Hochwasserschutz vorführen zu dürfen. Der Film thematisiere, dass vom Land Tirol Hochwasserschutz wieder geplant und gebaut werde, so GR Christian Ortner. Der Film wird nicht vorgeführt. GR Christian Ortner sagt, dass er von Hr. DI Hopfgartner vom BBA Lienz die Auskunft erhalten habe, dass das BBA Lienz seit 5 Jahren auf ein hochwasserschutztechnisches Projekt der Gemeinde Tristach zur Nutzbarmachung des Industriegebietes Tristach warte. Die Gemeinde habe für Hochwasserschutz eine Fläche im Ausmaß von ca. 1 ha östlich des Industriegebietes erworben. Im unmittelbar angrenzenden Bereich sei insgesamt ein weiterer Hektar von Privaten erworben worden. Falls es ein Projekt erforderlich machen sollte, müssten auch Privatflächen für den Hochwasserschutz zur Verfügung gestellt werden, meint GR Christian Ortner.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Gemeinde Tristach im Jahr 2014 östlich des Industriegebietes Tristach ca. 1 ha Grund um rund € 100.000,-- angekauft habe, um erforderlichenfalls einen Damm in Nord-Südrichtung von der Drau bis zur L318 Lavanter Straße errichten zu können, womit ein in diesem Bereich bereits bestehender Damm abgesenkt werden könnte und Retentionsflächen (Überflutungsflächen) „unterhalb“ (weiter östlich) erhalten blieben. Zum Zeitpunkt des Grundankaufes war nicht sicher, ob der Bund ein Projekt ausarbeitet bzw. ob diese Fläche überhaupt benötigt wird, so der Vorsitzende.

Ende April 2023 wurde im BBA Lienz das Hochwasserschutzprojekt des Bundes vorgestellt. Der Bürgermeister erörtert die Projektinhalte in groben Zügen, vorgesehen sei u.a. die Aufweitung der Drau ab Peggetzsteg. Die digitalen Projektunterlagen wurden an alle Mandatäre/-innen verteilt, die Einsicht in diese steht jedermann offen, z.B. wurden die Unterlagen (mit Zustimmung der Verfasser) auch Hr. Althaler Christof, welcher eine Autoverwertungsfirma im Industriegebiet Tristach betreibt, auf dessen Ersuchen zur Verfügung gestellt. Eine Umsetzung könnte evt. ab dem Jahr 2027 erfolgen. Der Vorsitzende sagt, dass er ersucht habe, den Radweg vom Wasserweg Ri. Westen zum Peggetzsteg in die Planungen mit aufzunehmen. Die Finanzierung des Projekts aus Bundesmitteln sei lt. mündlicher Auskunft von Hr. DI Dr. Umach vom Land Tirol dzt. gesichert. Der Kostenanteil der Gemeinde Tristach wird nach dzt. Stand voraussichtlich zwischen € 250.000,-- und € 300.000,-- betragen, so der Bürgermeister.

GR Christian Ortner richtet die Frage an den Raumplaner, wo der Betrieb Lublasser in Tristach alternativ situiert werden könnte.

Einen Alternativstandort zu finden, wo auch eine Wohnnutzung zulässig ist, sei grundsätzlich wohl schwierig, so Raumplaner Dr. Kranebitter. Er führt weiter aus, dass eine Sonderfläche Hofstelle nur in Verbindung mit entsprechender Tierhaltung möglich ist. Bei der Besprechung im Beisein des Bürgermeisters und des Ehegatten der Umwidmungswerberin sei von Pferden und Geflügel die Rede gewesen; ob eine Tierhaltung dieses Ausmaßes ggf. ausreichend ist, sei mit dem landwirtschaftlichen Sachverständigen der Agrar Lienz zu klären. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, sehe die Raumplanung eine klare Trennung zwischen Gewerbe- und Wohngebiet vor. Grundvoraussetzung für eine Hofstellenwidmung sei jedenfalls eine positive Stellungnahme des landw. Sachverständigen.

Die Hofstelle sei dzt. bei der Fam. Unterluggauer/Tischlerei, Dorfstraße 55, 9907 Tristach, teilt GR Christian Ortner mit und sei dies in gewisser Weise als Missstand zu sehen. Im Gutachten des Landes Tirol (DI Unterberger und Mag. Steiner) sei die Rede von ca. 1.000 m², dies sei nicht korrekt, so GR Christian Ortner, de facto handle es sich bei 2 Einlagezahlen um ca. 2 ha bzw. 20.000 m².

Der Hochwasserschutz erfordere ein entsprechendes Operat und sei die Fam. Lublasser gewillt, eine solches rasch umzusetzen. Über entsprechende (Neu-)Bewertungen im Z-Verfahren könnte ein Ausgleich für jene Grundeigentümer gefunden werden, die Grundstücke in den Hochwasserschutz einbringen müssen. Flächen, die für den Hochwasserschutz erforderlich sind, seien jedenfalls von den betroffenen Grundeigentümern zur Verfügung zu stellen, so GR Christian Ortner.

Weiters teilt GR Christian Ortner mit, dass Herr Daniel Lublasser, der Ehemann der Umwidmungswerberin, „in diesem Raum (gemeint das Gemeinderatssitzungszimmer, Anm.) nie gesessen sei“. Der Bürgermeister widerspricht hier dezidiert, eine Besprechung mit Hr. Lublasser habe im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes sehrwohl im Beisein des Raumplaners stattgefunden.

GR Christian Ortner sagt, dass es nicht schlecht sei, wenn es über solche Besprechungen ein Protokoll gäbe. Die Raumordnung sei nicht die Angelegenheit des Bürgermeisters, nicht seine private Sache, sondern vielmehr Hoheitsgebiet der Gemeinderäte. Umwidmungsanträge habe der Bürgermeister zur Behandlung durch den Gemeinderat auf den Tisch zu bringen.

Unter Verweis auf § 74 TROG erwidert der Bürgermeister, dass er dem Gemeinderat nur schriftliche Änderungsvorschläge vorlegen könne.

Umwidmungswerber würden vom Bürgermeister falsch bzw. gar nicht angeleitet, wie bei einem Umwidmungsbegehren vorzugehen sei, sagt GR Christian Ortner.

„Landwirtschaft“ und „Schlosserei“ seien „Betrieb“, weshalb eine solche Nutzung aus Sicht von GR Christian Ortner im Industriegebiet möglich sein sollte; das zudem vorgesehene Wohnhaus sei hingegen ein Thema, meint GR Christian Ortner.

Der Bürgermeister verweist auf die negative Stellungnahme des Landes und zitiert daraus wie folgt: *„Jede Widmung als Bauland Gewerbegebiet (aber auch L) und Sonderfläche ist derzeit aufgrund der nicht gegebenen Gefahrsicherheit absolut auszuschließen“*.

GR Christian Ortner sagt, die Gemeinde solle ein Projekt beauftragen, schließlich beinhalte der Antrag zwei gewerbliche Sachen (Landwirtschaft und Schlosserei). Der Standort unten im Industriegebiet sei jedenfalls besser gewählt als heroben beim „Tischler“ (Dorfstraße 55, 9907 Tristach), neben dem „Dolomitenhof“.

Der Hochwasserschutz Drau sei Bundessache, so der Bürgermeister. Das Industriegebiet sei Gemeindegebiet, stellt GR Christian Ortner fest.

GR Armin Zlöbl sagt, dass hochwasserschutztechnische Einzelmaßnahmen nicht zulässig seien. GR Christian Ortner erwidert, dass ihm das bekannt sei; deshalb sei es wichtig, ein Projekt erstellen zu lassen, welches u.a. auch ca. 30 betroffenen Wohnhäuser umfasst.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Bundeswasserbauverwaltung in den letzten Jahren ein (unlängst präsentiertes) Projekt aufbereitet habe, das lt. ersten Kostenschätzungen zwischen 20 und 25 Mio. Euro koste. Parallel dazu ein gemeindeeigenes Projekt ausarbeiten zu lassen und die entsprechende Finanzierung sicherzustellen, sei aus seiner Sicht weder zweckmäßig noch zielführend.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er Hr. GR Christian Ortner für weitere Fragen außerhalb der Sitzung gerne zur Verfügung stehe. Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt der Bürgermeister die Debatte zu diesem To.-Pt.

Beschluss:

Das ggst. Ansuchen um Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 989, KG Tristach, wird vom Gemeinderat Tristach mit mehrheitlichem Beschluss abgelehnt (11 Gemeinderäte/-innen lehnen das Ansuchen ab, 1 Befürwortung, 1 Enthaltung).

5. Beratung und Beschlussfassung im Zusammenhang mit dem Sanierungsverfahren der GemNova Gruppe - Erhöhung Mitgliedsbeitrag an den Tiroler Gemeindeverband:

Der Tiroler Gemeindeverband teilte mit E-Mail vom 16.06.2023 mit, dass im Rahmen des für 10.07.2023 geplanten Gemeindetages eine Beschlussfassung im Zusammenhang mit dem Sanierungsverfahren der GemNova Gruppe vorgesehen sei und gelte es hierbei, zwischen zwei Szenarien eine Entscheidung herbeizuführen:

Szenario 1: Fortführung der GemNova Kernaufgaben unter Angebot einer 80%-igen Quote, wobei Bankforderungen mit 100% zu bedienen wären (Haftungen gegenüber Sparkasse und Hypo des TGV liegen bereits vor).

Szenario 2: Festhalten an der 30%-igen Quote, was wohl zu einer Insolvenz der GemNova DL führen würde und in weiterer Folge mit einer Kettenreaktion (weitere Insolvenzen und Klagen) zu rechnen wäre, insbesondere zu einer Klage des Sanierungsverwalters (im Namen der GemNova) gegen den Tiroler Gemeindeverband (wegen Einlagenrückgewähr und/oder Durchgriffshaftung).

In beiden Fällen werde es zu einer deutlichen Anhebung des Mitgliedsbeitrages der Gemeinden an den Tiroler Gemeindeverband - angeführt werden zukünftig € 3,35 je Einwohner (dzt. € 1,35/Einw.) - kommen müssen, um die notwendigen Geldmittel für die oben angeführten Maßnahmen bereitstellen zu können.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Gemeinde Tristach für das Jahr 2023 den Mitgliedsbeitrag an den Tiroler Gemeindeverband in Höhe von rund € 2.000,-- bzw. 1,35 je Einw. bereits beglichen hat. Beide oben genannten Szenarien würden ab 2023 jährliche Mehrkosten für die Gemeinde in Höhe von ca. € 3.000,-- bzw. einen jährl. Mitgliedsbeitrag an den Tiroler Gemeindeverband in Höhe von rund € 5.000,-- (1.500 Einw. à € 3,35) bedeuten.

Der Bürgermeister erläutert Art und Umfang der von der GemNova angebotenen Dienstleistungen. So wurden z.B. über eine Einkaufsgemeinschaft Fahrzeuge für Waldaufseher angeschafft. Für Kindergartenpersonal war ein Personalpool („Bildungspool“) eingerichtet, über den auch für den kurzfristigen, unvorhergesehenen Bedarf Bedienstete vermittelt wurden. Die Gemeinde Tristach habe die Dienste der GemNova in der Vergangenheit nur ein Mal, und zwar im Zusammenhang mit der Vermögensbewertung, in Anspruch genommen, so der Bürgermeister.

Abriss der Wortmeldungen aus den Reihen des Gemeinderates: GemNova/Gemeindeverband habe in Bezug auf Verschuldungshöhe nicht mit offenen Karten gespielt | Einkaufsgemeinschaften der GemNova untergraben den örtlichen Handel | Innsbruck habe bis dato keine Mitgliedsbeiträge an den Tiroler Gemeindeverband bezahlt | zahlreiche Missstände seien zu Tage getreten | Haftungsfrage GemNova-Führungsetage (Geschäftsführer wurde suspendiert) | Wie konnte es so weit kommen? | GemNova hat kostspieliges Hochglanzmagazin herausgegeben | Geschäftsfelder der GemNova fragwürdig | GemNova von eingeschränktem bis keinem Nutzen für die Gemeinde Tristach (Beispiel: GemNova-Projektmanagement mit € 120,-- je Std. unter Berücksichtigung zusätzlich zu verrechnender Fahrtzeiten zu teuer bzw. unangemessen) | Schwerwiegende gerichtliche Auseinandersetzung absehbar etc.

Beschluss:

Mit einstimmigem Beschluss spricht sich der Gemeinderat gegen eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags an den Tiroler Gemeindeverband aus.

6. Grenzbereinigungen (öffentliches Gut zu Privatbesitz) im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens Tristach:

Im Rahmen des Z-Verfahrens müssen alle Grundstücke hinsichtlich Ausformung, Größe und Lage rechtlich einwandfrei sichergestellt werden. Im Ortsgebiet gibt es neben vielen gesicherten Grenzen auch solche, die nicht neu vermessen wurden bzw. wo bis dato keine Grenzverhandlungen stattgefunden haben und der alte Grenzkataster einfach fortgeschrieben wurde. Geringfügige Abweichungen, die aus erklärbaren Übertragungsfehlern aus der alten Katastermappe resultieren, sind in der dzt. Phase des Z-Verfahrens Tristach zu klären und zu bereinigen. Bei der Übertragung der alten Grenzen aus der alten Mappe von Maßstab 1:2880 in den (neuen) Maßstab 1:1000 ist es zu Abweichungen gekommen, welche ab einem bestimmten, größeren Umfang nicht mehr über eine einfache Mappenberichtigung korrigiert werden können; vielmehr muss für solche Fälle eine Grenzverhandlung abgeführt werden. Diese Verhandlungen hat das Land Tirol als Agrarbehörde unlängst über mehrere Tage im kl. Gemeindesaal durchgeführt. Der Bürgermeister erläutert folgende, dass öffentliche Gut der Gemeinde Tristach betreffende, mittels Video-Beamer präsentierte Fälle. Die neu ausverhandelten Grenzen orientieren sich primär am Naturbestand.

Detailplan D9B v. 21.06.2023, GZl. AgLZ-782Z

Bereich: Ortner Anton, vulgo Frieslmair, Seebachstraße 7, 9907 Tristach;

Anm.: Abweichung südliche Grenze zu Gemeindestraße Seebachstraße. Südl. Grenze des Privatgrundes reicht in die Straße hinein.

Detailplan D3 v. 21.06.2023, GZl. AgLZ-782Z

Bereich: Unterluggauer Florian, „Tischler“, Dorfstraße 55, 9907 Tristach;

Anm.: Der dort befindliche Brunnen sowie ein Oberflächenwasserkanal-Einlauf (Bereich „Dörner-Platzl“) sollen gänzlich auf öffentlichem Gut zu stehen kommen.

Detailplan D2 v. 02.08.2022, GZl. AgLZ-

Bereich: Westlicher Bereich altes Wohnhaus Klocker Johann, vulgo „Schmiedl“, Lavanter Straße 62, 9907 Tristach auf Bp. .52, KG Tristach;

Anm.: In diesem Bereich wurden rund 34 m² immer schon von Klocker genutzt und soll diese Fläche in sein Eigentum übergehen. Art und Umfang der bisherigen Nutzung des westlich daran angrenzende Gemeindeweges Gp. 1692, KG Tristach, werden dadurch nicht geschmälert.

Detailplan D1 v. 04.08.2022, GZl. AgLZ-

Bereich: Brunner Alfons, vulgo „Taxer“, Dorfstraße 45, 9907 Tristach sowie Ortner Christian und Ing. Sigrid Ortner, vulgo „Draschlinger“, Dorfstraße 49, 9907 Tristach;

Anm.: Grenzberichtigungen betreffen die Wiere im nördlichen Bereich, die gemeinsame Grenze zwischen den genannten Grundbesitzern und eine kleine Aufweitung der Gemeindestraße im südlichen Bereich.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters erteilt der Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss die Zustimmung zu den vorhin angeführten, vom Bürgermeister detailliert erläuterten Grundstücksgrenzänderungen.

Der Bürgermeister geht auf folgende weitere, vom Gemeinderat nicht zu beschließende Grenzänderungen, ein:

Detailplan D7 v. 11.08.2022, GZl. AgLZ-

Bereich: Totschnig Thomas, vulgo „Brunner“, Dorfstraße 22, 9907 Tristach.

Anm.: Lt. Vergleich Mappe mit Naturbestand sind Abweichungen im nördlichen Bereich der Hofstelle „Brunner“ zur Gemeindestraße „Dorfstraße“ hin evident. Im Jahr 1991 hat die Gemeinde einer Vormauerung beim Wirtschaftsgebäude unter der Bedingung zugestimmt, dass Totschnig der Gemeinde im Gegenzug entsprechende Flächen zur Verfügung stellt; dies ist bis dato nicht erfolgt. Der Grundeigentümer Thomas Totschnig ist davon in Kenntnis.

Pläne C, D u. F, je v. 17.08.2022, GZl. AgLZ-

Bereiche: a) Weg Richtung Drau Bereich Steiner Leonhard, vulgo „Bichele“, Lavanter Straße 57, 9907 Tristach (Plan C); b) Weg zwischen Ausschotterungsbecken und Seebachstraße (Plan D); c) Einmündung des Weges östlich Perlöbling, Höhe Trafostation bzw. TAL-Pumpstation in die L318 Lavanter Straße (Plan F).

Plan E v.17.08.2022, GZl. AgLZ-

Bereich/Anm.: Winterweg Bereich nördl. bzw. östlich des Anwesens von Johannes Bundschuh, Seebachstraße 13, 9907 Tristach. Herr Bundschuh hat den Wunsch zum Erwerb dieses Teilstückes des Winterweges Gp. 1685/1, KG Tristach, geäußert. Der Bürgermeister sagt, dass die Gemeinde diesem Wunsch aus strategischer Sicht nicht nachkommen könne. Hr. Bundschuh sei in der Bewirtschaftung seiner Flächen, die durch den Winterweg gequert werden, dzt. nicht eingeschränkt.

7. Neue Richtlinie des Landes betr. Mietzins- und Annuitätenbeihilfe (Erhöhung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes von € 3,50 auf € 4,--) – Zustimmung der Gemeinde Tristach:

Mit der von der Tiroler Landesregierung 1965 eingeführten Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wurde die Grundlage für die Unterstützung von einkommensschwächeren Haushalten bzw. Familien bei der Bezahlung der Wohnungsaufwandsbelastung von nicht wohnbauförderten Wohnungen geschaffen (jene Wohnungen, für deren Errichtung Wohnbauförderungsmittel gewährt wurden, unterliegen nicht der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe).

In Tristach kann ein Antrag gestellt werden, wenn der/die Antragsteller(in) seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen oder insgesamt 15 Jahre in der Gemeinde Tristach seinen/ihren Hauptwohnsitz hat. Die Gemeinde Tristach beteiligt sich mit 20 % an den Kosten.

Um die Belastung der Tiroler Haushalte durch die nach wie vor anhaltende Teuerung abzufedern, hat die Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung am 30.05.2023 Änderungen der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 01.06.2023 beschlossen. Diese Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Erhöhung des Anfangswertes der Zumutbarkeitstabelle um € 100,-- auf € 1.300,--.
- Anhebung der Grenze für die Begünstigungsregelung (Familien, Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit, Haushalte mit behindertem Kind) von € 2.400,-- auf € 2.800,-- .
- Die Begünstigungsregelung wurde dahingehend geändert, als eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bei einem Ausmaß von 50 % (bisher 55 %) greift.
- Der anrechenbare Wohnungsaufwand wurde von derzeit € 3,50 auf € 4,-- bzw. von € 5,-- auf € 6,-- (über Ansuchen einzelner Gemeinden) erhöht.

Da der Zugang zur Mietzins- und Annuitätenbeihilfe durch diese Richtlinienänderung niederschwelliger wurde, steigt folglich der Kostenanteil der Gemeinde. Die Gemeinde wurde vom Land aufgefordert, die neue Richtlinie zu übernehmen.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden den einstimmigen Beschluss, die von der Tiroler Landesregierung am 30.05.2023 beschlossene neue Richtlinie zur Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit zum 01.06.2023 zu übernehmen.

8. Leihweise Zur-Verfügung-Stellung von Gratis-VVT-Monatstickets an Gemeindebürger/-innen:

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erörtert GR Franz Zoier als Mitglied des Ausschusses für Energie, Mobilität und Nachhaltigkeit wie folgt:

GR Franz Zoier teilt mit, dass der Ausschuss für Energie, Mobilität und Nachhaltigkeit vorschlägt, dass die Gemeinde probeweise für einen Zeitraum von 6 Monaten je 2 VVT-Monatstickets erwirbt und den Gemeindebürgern/-innen leihweise gratis zur Verfügung stellt. Ein Ticket kostet € 103,90, ist frei übertragbar und gilt für alle VVT-Angebote in Tirol (Ost- und Nordtirol).

Wissenswertes: • Das KlimaTicket Tirol wäre viel günstiger (€ 519,6 pro Jahr), ist aber nicht übertragbar (auch das KlimaTicket Österreich ist nicht übertragbar). • Online gekaufte Tickets sind personalisiert. Sie sind damit nicht übertragbar, werden aber bei Verlust ersetzt. • Offline gekaufte Tickets sind übertragbar, werden aber bei Verlust nicht ersetzt. • Die Gemeinde Heinfels bietet ein Monatsticket zum Ausleihen an; das Angebot wird sehr gut angenommen - das Ticket ist ca. 2/3 der Zeit „unterwegs“. Dort wird so häufig genutzt, dass das Bürgerservice es manchmal so organisiert, dass die Nutzer des Tickets es direkt weitergeben. So kann es auch außerhalb der Öffnungszeiten des Gemeindeamtes neu bzw. weiter verliehen werden. • Die Gemeinde Schlaiten

bietet ebenfalls 1 Monatsticket leihweise an, das Angebot wird wenig genutzt - manchmal eine Woche gar nicht. • In Kärnten gibt es kein übertragbares Ticket, das flächendeckend gilt und übertragbar ist. • Das Tiroler Monatsticket gilt ab Entwertung für einen Monat. Aber es können an der Verkaufsstelle Tickets bis 3 Monate in die Zukunft gekauft und gleich entwertet werden.

Organisatorisches: ▶ Das Angebot gilt nur für Gemeindebürger/-innen. ▶ Die maximale Leihdauer pro Person wird auf 3 Tage beschränkt. ▶ Das Ticket kann beim Bürgerservice telefonisch reserviert werden, und kann auch dort abgeholt und zurückgegeben werden. ▶ Wer zuerst kommt, „mahlt zuerst“. ▶ Es gibt kein Pfand oder etwas Ähnliches. ▶ Wird das Ticket verloren, muss der Verlierer den Restwert ersetzen (z.B. wenn das Ticket noch einen halben Monat gültig war, dann den halben Ticketwert). ▶ Das Bürgerservice führt eine Liste, wer das Ticket wann geliehen hat -so kann evaluiert werden ob der Verleih sinnvoll ist bzw. war. ▶ Die Möglichkeit das Ticket auszuleihen soll in einem Gemeinde-Informationsblatt, im Koflkurier und auf der Gemeindehomepage beworben werden.

Sollte das Angebot von den Gemeindebürgern gut genutzt werden, empfiehlt der Ausschuss die bis auf weiteres zeitlich unbegrenzte Verlängerung der Aktion.

Der Bürgermeister dankt GR Franz Zoier für seine Ausführungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt im Ergebnis der Beratungen auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, über einen Zeitraum von vorerst 3 Monaten (Okt. bis einschl. Dez. 2023) je zwei VVT-Monatstickets anzuschaffen und diese Gemeindebürgern/-innen gratis für jew. max. 2-3 Tage zur Verfügung zu stellen. In der Dezembersitzung 2023 könnte eine erste Evaluierung erfolgen. Eine entsprechende Information der Bevölkerung soll u.a. über die Septemбераusgabe der Gemeindezeitung „Koflkurier“ erfolgen.

9. „Dorfstube Tristach“ - Beratung der weiteren Vorgehensweise betr. Verpachtung sowie Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur weiteren Nutzung:

Der Bürgermeister teilt mit, dass sich unlängst zwei weitere Interessenten bzgl. Pacht der „Dorfstube“ bei ihm gemeldet hätten und habe er diesen bis dato mitgeteilt, dass der vorherige Pächter ca. € 1.350,-- Monatspacht bezahlt habe, für die Nutzung des gr. Saales je Veranstaltung € 300,-- bis € 400,-- zusätzlich anfallen und für Seminare eine begünstigte Benützungsgebühr gilt. Die ersten 3 Monate sind pachtfrei, was von den Interessenten als fair bezeichnet wurde. Weitere, konkretere Gespräche dazu sollen Ende Juli, Anfang August d.J. stattfinden. Falls eine Einigung zustande kommt, könnte die „Dorfstube“ idealerweise evt. in diesen Herbst wieder öffnen.

Der Vorsitzende richtet die Frage in die Runde, wer in einer Arbeitsgruppe betreffend die weitere Nutzung bzw. Verpachtung der „Dorfstube“ mitwirken möchte. Nach kurzer Beratung wird eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den folgenden Mitgliedern gebildet: Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauser, Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer, GV Franz Klocker und GR Armin Zlöbl.

Die kl. Holzhütte im Bereich der Terrasse im Innenhof wurde zwischenzeitlich entfernt, das dadurch entstandene Loch mit Lärchenbrettern geschlossen (dies war insbesondere im Hinblick auf den für 16.07.2023 im Innenhof des Gemeindezentrums geplanten Frühschoppen der Freiwilligen Feuerwehr geboten). Die Holzterrasse im Innenhof des Gemeindezentrums soll nächstes Jahr komplett saniert werden, evt. soll dafür Lärchenholz aus dem eigenen Wald verwendet werden.

10. Vergabe Stelle Reinigungskraft Kindergarten und Gemeindezentrum:

Insgesamt 7 Bewerbungen sind für die ausgeschriebene Stelle einer Reinigungskraft für den Kindergarten und das Gemeindezentrum Tristach eingelangt. Eine diesbezügl. Tabelle mit den wesentlichen Daten der Bewerberinnen (Name, Alter, Wohnort, Ausbildung, bisherige berufliche Tätigkeiten etc.) wird mittels Video-Beamer präsentiert. Unter den Bewerberinnen findet sich eine Tristacher Gemeindebürgerin. Der Gemeinderat stimmt auf Antrag des Bürgermeisters einhellig zu, offen abzustimmen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die ausgeschriebene Stelle einer Reinigungskraft für den Kindergarten und das Gemeindezentrum an Frau Marušić Julia, wh. Lavanter Straße 14b /18, 9907 Tristach, zu vergeben. Beschäftigungsausmaß: 18 Wochenstunden bzw. 45 % der Vollbeschäftigung. Dienstbeginn ist der 01.09.2023, Befristung vorerst auf ein Jahr (bis zum Ablauf des 31.08.2024). Anstellung und Entlohnung erfolgen nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 (G-VBG 2012), LGBl. Nr. 119/2011 in der jeweils geltenden Fassung im Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p5. Der Vorrückungstichtag sowie die daraus resultierende Entlohnungsstufe ergeben sich aus der Vorrückungstichtagsberechnung.

Über den Sommer 2023 wird auf Anregung von Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer zudem an ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis zur Durchführung notwendiger Reinigungsarbeiten im Gemeindezentrum gedacht (Toiletten, Grundreinigung).

11. Neue Dienstverträge 2023/24 betr. Schülertinnen, Freizeitpädagogin (schulische Tagesbetreuung) und Kindergartenpersonal:

11.1. Neuer Dienstvertrag Pädagogische Fachkraft Fr. Hofer Isabella:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen neuen Dienstvertrag nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012) für die Pädagogische Fachkraft, Frau Isabella Hofer wie folgt: Befristung des Beschäftigungsverhältnisses vom 11.09.2023 bis einschl. 08.09.2024. Beschäftigungsausmaß: Teilbeschäftigung mit 28,57 Wochenstunden, d.s. 71,43 % der Vollbeschäftigung. Einstufung: Entlohnungsschema ki, Entlohnungsgruppe ki2. Der Vorrückungstichtag sowie die daraus resultierende Entlohnungsstufe ergeben sich aus der Vorrückungstichtagsberechnung.

11.2. Neuer Dienstvertrag Pädagogische Fachkraft Fr. Mitlöhner Eva-Carina, BA:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen neuen Dienstvertrag nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012) für die Pädagogische Fachkraft, Frau Mitlöhner Eva-Carina, BA wie folgt: Befristung des Beschäftigungsverhältnisses vom 11.09.2023 bis einschl. 08.09.2024. Beschäftigungsausmaß: Teilbeschäftigung mit 34,29 Wochenstunden, d.s. 85,73 % der Vollbeschäftigung. Einstufung: Entlohnungsschema ki, Entlohnungsgruppe ki2. Der Vorrückungstichtag sowie die daraus resultierende Entlohnungsstufe ergeben sich aus der Vorrückungstichtagsberechnung.

11.3. Neuer Dienstvertrag Kindergarten-Assistenzkraft Fr. Bundschuh Eva:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen neuen Dienstvertrag nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012) für die Kindergarten-Assistenzkraft, Frau Bundschuh Eva wie folgt: Befristung des Beschäftigungsverhältnisses vom 11.09.2023 bis einschl. 08.09.2024. Beschäftigungsausmaß: Teilbeschäftigung mit 22,50 Wochenstunden, d.s. 56,25 % der Vollbeschäftigung. Einstufung: Entlohnungsschema Ak. Der Vorrückungstichtag sowie die daraus resultierende Entlohnungsstufe ergeben sich aus der Vorrückungstichtagsberechnung.

11.4. Neuer Dienstvertrag Kindergarten-Assistenzkraft Fr. Unterlechner Katharina:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen neuen Dienstvertrag nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012) für die Kindergarten-Assistenzkraft, Frau Unterlechner Katharina wie folgt: Befristung des Beschäftigungsverhältnisses vom 11.09.2023 bis einschl. 08.09.2024. Beschäftigungsausmaß: Teilbeschäftigung mit 25 Wochenstunden, d.s. 62,50 % der Vollbeschäftigung. Einstufung: Entlohnungsschema Ak. Der Vorrückungstichtag sowie die daraus resultierende Entlohnungsstufe ergeben sich aus der Vorrückungstichtagsberechnung.

11.5. Neuer Dienstvertrag Freizeitpädagogin Fr. Ablaber Julia:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen neuen Dienstvertrag nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012) für die Freizeitpädagogin, Frau Ablaber Julia wie folgt: Befristung des Beschäftigungsverhältnisses vom 11.09.2023 bis einschl. 08.09.2024. Beschäftigungsausmaß: Teilbeschäftigung mit 22,67 Wochenstunden, d.s. 56,68 % der Vollbeschäftigung. Beschäftigungsart: Freizeitpädagogin im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Tristach sowie Leitung bzw. Betreuung des Jugendtreffs Tristach im Gemeindezentrum Tristach. Einstufung: Entlohnungsschema Fp. Der Vorrückungstichtag sowie die daraus resultierende Entlohnungsstufe ergeben sich aus der Vorrückungstichtagsberechnung.

11.6. Neuer Dienstvertrag Schulassistentin Fr. Jarvers Elisabeth:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen neuen Dienstvertrag nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012) für die Schulassistentin, Frau Jarvers Elisabeth wie folgt: Befristung des Beschäftigungsverhältnisses vom 11.09.2023 bis einschl. 08.09.2024. Beschäftigungsausmaß: Teilbeschäftigung mit 23,75 Wochenstunden, d.s. 59,38 % der Vollbeschäftigung. Einstufung: Entlohnungsschema Ak. Der Vorrückungstichtag sowie die daraus resultierende Entlohnungsstufe ergeben sich aus der Vorrückungstichtagsberechnung.

11.7. Neuer Dienstvertrag Schulassistentin Fr. Michieli Alessandra:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen neuen Dienstvertrag nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012) für die Schulassistentin, Frau Michieli Alessandra wie folgt: Befristung des Beschäftigungsverhältnisses vom 11.09.2023 bis einschl. 08.09.2024. Beschäftigungsausmaß: Teilbeschäftigung mit 22,08 Wochenstunden, d.s. 55,20 % der Vollbeschäftigung. Einstufung: Entlohnungsschema Ak. Der Vorrückungstichtag sowie die daraus resultierende Entlohnungsstufe ergeben sich aus der Vorrückungstichtagsberechnung.

11.8. Änderung Beschäftigungsausmaß Gemeindearbeiter Stefan Bundschuh:

Auf Antrag des Bürgermeisters wird dem ggst. To.-Pt. 11.8. vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss die Dringlichkeit nach § 35 (3) Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) zuerkannt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass bei Gemeindearbeiter Stefan Bundschuh derzeit ein sehr hoher Urlaubs- und Zeitausgleichsrest aufscheint. Um diesen abzubauen, wäre mit Zustimmung des genannten Bediensteten, vorerst für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis 31.12.2023 vorgesehen, das wöchentliche Beschäftigungsausmaß um 5 auf 35 Std. (87,5 % der Vollbeschäftigung) zu erhöhen, gleichzeitig jedoch regelmäßig 5 Std./Wo. Urlaub abzubauen. Die Arbeitszeit von Herrn Bundschuh bliebe damit mit 30 Wochenstunden gleich. Über das 2. HJ 2023 können über diese Regelung ca. 120 Std. Urlaub/ZA abgebaut werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgenden Nachtrag zum Dienstvertrag von Gemeindearbeiter Stefan Bundschuh: „Der zwischen der Gemeinde Tristach und Herrn Bundschuh Stefan, geb. am [Geb.-Dat.], am 06.11.2020 abgeschlossene und am 08.07.2021 sowie am 02.12.2021 geänderte Dienstvertrag wird mit Wirksamkeit vom 01.07.2023 wie folgt geändert: Punkt 11 - Beschäftigungsausmaß: Teilzeitbeschäftigt mit 87,50 % bzw. 35 Wo.-Std. befristet bis zum Ablauf des 31.12.2023. Im Anschluss (ab 01.01.2024) wird das Beschäftigungsausmaß wieder auf 75 % bzw. 30 Wo.-Std.

reduziert.“ Die wöchentliche Nettoarbeitszeit von Hr. Bundschuh beträgt so wie bisher 30 Wochenstunden, pro Woche werden 5 Stunden Urlaub/ZA abgebaut.

12. Anschaffung Notstromaggregat für Pumpanlage Althaler und Trinkwasserversorgung:

Für den Blackout-Fall ist lt. Vorgaben des Landes die Anschaffung von Stromerzeugern erforderlich. Eine Reihe diesbezügl. Angebote wurde eingeholt. GR Franz Zoier hat dankenswerter Weise einen Praxistest mit einem Notstromaggregat des Abwasserverbandes durchgeführt. Den Kostenrahmen teilt der Bürgermeister mit ca. € 20.000,-- mit (ggf. auch darüber). Derzeit seien zu dieser Thematik noch Fragen offen, noch unklar sei z.B., welche Leistung die Aggregate tatsächlich haben müssen. Benötigt wird lt. Bürgermeister eine Leistung von 20 kVA, ggf. 27. Leichtere Geräte sind noch mit PKW-Anhänger zu transportieren, für schwerere werde ein Traktor benötigt.

Für das Abwasserpumpwerk Althaler ist jedenfalls ein Aggregat erforderlich (15 kVA). Die UV-Anlage beim Trinkwasser-Hochbehälter benötigt relativ wenig Strom. Zu überlegen sei, ob für die UV-Anlage ein separates Aggregat angeschafft werden soll oder ob diese über das Aggregat d. Pumpwerkes Althaler mitversorgt werden soll/kann. GR Franz Zoier erläutert die derzeitigen, diesbezüglichen technischen Gegebenheiten, auf deren Grundlage weitere Überlegungen anzustellen sein werden.

Es wird ein Expertenteam, bestehend aus GR Franz Zoier, GR Joachim Staffler und GR Stefan Luskasser gebildet. Dieses Team wird ersucht, die dzt. diesbezügl. bereits vorliegenden Angebote zu sichten, ggf. zusätzliche Offerte einzuholen, die weiteren Abklärungen zu treffen sowie den konkreten Bedarf zu ermitteln bzw. Geräte auszuwählen, die die Erfordernisse der Gemeinde erfüllen.

13. Anschaffung Hoftankstelle zur Sicherung der Treibstoffvorräte für den Blackout-Fall:

Für den Katastrophen- bzw. Blackout-Fall soll eine Hoftankstelle im Bereich des Bau- und Recyclinghofes eingerichtet werden. Bis max. 999 Liter ist dies ohne behördliche Genehmigung möglich. Die Kosten beziffert der Bürgermeister mit € 1.500,-- bis € 1.600,--. Als Sperrmenge sollten 300 Liter festgelegt werden (wird diese Mindestmenge erreicht bzw. unterschritten, ist nachzutanken). Für den Blackout-Fall ist ein stromloser Kraftstoffbezug mittels Handpumpe sicherzustellen.

Die Stromerzeuger der Freiwilligen Feuerwehr Tristach werden mit Benzin betrieben. Auch eine entsprechende Benzinbevorratung für die FF Tristach müsse überlegt werden (evt. mittels Kanistern). Die Lagerung von hochexplosivem Benzinkraftstoff ist heikel. Da Benzin nicht unbegrenzt lagerfähig ist (Qualität verringert sich mit der Zeit), wäre sicherzustellen, dass ein Kraftstoffvorrat regelmäßig umgeschlagen wird. Die dieselbetriebenen Fahrzeuge der FF Tristach sind für den Einsatzfall vollgetankt; der Dieselbedarf der FF wird als eher gering eingestuft, eine zusätzliche Diesel-Tankstelle im Bereich der Feuerwehr (Nordtrakt Gemeindezentrum) scheint daher nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss zur Installierung einer Hoftankstelle im Bereich des Bau- und Recyclinghofes Tristach mit einem Kostenrahmen von € 1.800,--.

14. Neuer Liefervertrag elektrische Energie TIWAG:

Mit Dez. 2022 stieg der Strompreis auf 45 Cent/kWh. Lt. Offert der TIWAG vom 09.05.2023 hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 10.05.2023 ein Strompreisoffert (Variante 1) mit 22,977 Cent/kWh angenommen (Laufzeit 2,5 J. v. 01.07.2023 - 31.12.2025). Nunmehr hat die TWIAG mit E-Mail vom 30.06.2023 eine weitere, 5. Variante ab 01.07.2023 mit 19,063 Cent/kWh, Laufzeit 3,5 J. (01.07.2023 - 31.12.2026) angeboten.

Lt. Ergebnis einer durchgeführten Berechnung auf Basis eines Jahresbedarfes von 185.000 kWh empfiehlt der Bürgermeister dem Gemeinderat die Annahme von Variante 5.

Var. 1 (Laufzeit: 2,5 J.):
 $185.000 * 22,977 = 106.286,62 \text{ €}$

Var. 5 (Laufzeit: 3,5 J.):
 $185.000 * 19,063 = 123.164,29 \text{ €}$

Differenz: $17.164,29 \text{ €} / 185.000 = 0,09 \text{ Cent/kWh} = \text{Preis für das Jahr 2026.}$

Derzeitige Prognosen deuten darauf hin, dass der Preis in Zukunft eher wieder sinken wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Annahme der o.a. Variante 5 betr. Lieferung elektr. Energie von der TIWAG.

15. Mehrkosten Guss Brunnenskulptur Gemeindepark Tratte:

Der Künstler Leonard Lorenz hat mitgeteilt, dass aus Gründen der Standsicherheit für die Skulptur für die Tratte zusätzlich ein Bronze-Sockel angefertigt werden muss (eine diesbezügl. Fotomontage wird mittels Video-Beamer präsentiert); die diesbezügl. Kosten belaufen sich auf € 3.500,--. Der Bürgermeister teilt mit, dass der Standort für die Skulptur nun einvernehmlich endgültig fixiert werden konnte - der Künstler war dazu vor Ort.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die genannten Mehrkosten im Betrag von € 3.500,-- für einen zusätzlichen Rundsockel aus Bronze für die Brunnenskulptur der Tratte.

16. Erneuerung Tristach-Panoramatafeln Kirche und Tratte:

Die Tristach-Panoramatafeln (Standorte: Dorfplatz und Tratte) sind in die Jahre gekommen und nicht mehr aktuell. GR Armin Zlöbl hat einen mittels Beamer präsentierten Entwurf für neue Tafeln ausgearbeitet. Für die Tatte wird eine Änderung des Standortes vorgeschlagen.

Die Druckkosten belaufen sich je Tafel auf € 370,-- (Aluverbund 3 mm, 250 x 145 cm 6c + UV-Lack). Der weiße Streifen unterhalb der Tafel auf der Tratte würde € 115,-- kosten (wenn man diesen Streifen mit dem Text „www.tristach.at“ weglassen möchte, müsste das Rückgestell gekürzt werden). Die Fa. Druck.at ist die einzige Firma, die diese Größe auf eine Platte drucken kann. Die Kosten für die grafischen Arbeiten (Kartographie, Tafel-Gestaltung) beziffert GR Armin Zlöbl mit € 600,--.

Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Enthaltung) der Fa. GRAFIK ZLOEBL GmbH, 9907 Tristach den Auftrag zur Anfertigung von zwei neuen Panoramatafeln zu Kosten wie angeführt (gesamt: € 1.455,-- inkl. weißem Streifen) zu erteilen.

17. Förderrichtlinie Photovoltaikanlage – Definition/Klarstellung Montagearten und diesbezügl. Förderhöhe: Neuerliche Behandlung zuletzt gestellter diesbezügl. Förderanträge:

Seit dem Jahr 2014 hat der Gemeinderat für insgesamt 20 Photovoltaikanlagen Förderungen bewilligt (alleine 7 Anl. im Jahr 2023). In den diesbezügl. Förderrichtlinien wird zwischen folgenden Anlagen unterschieden: Aufgestellte PV-Anlagen (Förderung € 75,-- je kWpeak, max. 5 kWpeak bzw. € 375,--) und dachintegrierte Anlagen (€ 100,-- je kWpeak, max. 5 kWpeak bzw. € 500,--). Im Ergebnis einer Aktennachschau wurde festgestellt, dass für einige Anlagen, die dachparallel (am Dach aufgebaut, mit einem geringen Dachüberstand/Abstand zur Dachhaut) montiert wurden, die erhöhte Förderung für dachintegrierte (in die Dachfläche eingebaute) PV-Anlagen beantragt und beschlossen wurde. Der Kostenaufwand für die Dachintegration einer Photovoltaikanlage kann höher eingeschätzt werden als jener für eine dachparallele Montage. Dachparallel montierte Anlagen sind in der Förderrichtlinie dzt. nicht separat erfasst.

Beschluss:

Im Ergebnis der Beratungen fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, von der bis dato für die Förderhöhe maßgeblichen Montageart (aufgestellt, dachintegriert) abzugehen und rückwirkend ab 01.01.2023 Photovoltaikanlagen pauschal mit € 100,-- je kWpeak, maximal jedoch mit € 500,-- je Objekt zu fördern.

18. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage:

Beschluss:

Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird lt. vorliegendem Ansuchen (Daten Antragsteller/-in werden vom Bürgermeister genannt) vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss ein richtlinienkonformer Förderzuschuss in Höhe von € 418,-- gewährt. Die Anlage hat eine Leistung von 4,18 kWpeak, pro kWpeak werden € 100,-- gewährt, Maximalförderung beträgt € 500,--).

19. Ansuchen Förderung E-Bike:

Drei Tristacher Gemeindebürger/-innen, deren Namen/Adressen vom Bürgermeister genannt werden, haben um eine Förderung für die Anschaffung eines E-Fahrrades angesucht. Alle Antragsteller/-innen erfüllen die Anspruchskriterien.

Beschluss:

- a) Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung von Förderungen für die Anschaffung von Elektro-Fahrrädern (Pedelecs) an drei Antragsteller/-innen im Betrag von je € 75,--, gesamt somit € 225,--.
- b) Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass pro Person ein Ansuchen um E-Bike-Förderung nur alle 3 Jahre gestellt werden kann.

20. Diverse Subventionsansuchen (Ministrantenausflug und Erwachsenenschule Tristach):

20.1. Subvention Ministrantenausflug 2023:

Die Pfarre Tristach (Pfarrkoordinatorin Daniela Ortner) hat mit Schreiben vom 20.06.2023 (eingelangt beim Gemeindeamt Tristach am 21.06.2023) um eine Förderung für einen am 08.09.2023 geplanten Ministrantenausflug nach Werfen zu den Eisriesenwelten angesucht. Dem Schreiben ist zu entnehmen, dass dzt. 31 Ministranten in Tristach Dienst am Altar versehen.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters den einstimmigen Beschluss, den in Rede stehenden Ausflug mit € 30,-- je teilnehmendem/r Ministrant/-in aus Gemeindemitteln finanziell zu unterstützen.

20.2. Subvention Erwachsenenschule Tristach 2023:

Beschluss:

Lt. vorliegendem, vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten verlesenem Ansuchen vom 01.06.2023 (eingelangt beim Gemeindeamt Tristach am 02.06.2023) wird der Erwachsenenschule Tristach für das Jahr 2023 eine finanzielle Subvention in Höhe von € 800,-- mit mehrheitlichem Beschluss (12 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme) gewährt.

21. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Armin Zlöbl trägt auf Ersuchen des Bürgermeisters den Bericht über die am 19.06.2023 für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.03.2023 vom Überprüfungsausschuss durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 01/2023 vor, welche zur Mitsicht für die Mandatäre/-innen mittels Video-Beamer präsentiert wird.

Ein Kassenbestand in Höhe von € 1.107.669,15 wurde festgestellt, dieser Betrag war auf den einzelnen Konten/Sparbüchern vorhanden. In der Geldverwaltungsstelle wurde ein Betrag von € 136,30 (Wechselgeld € 100,-- plus Einzahlungen lt. Aufzeichnungen € 36,30) vorgefunden. Die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßigen dokumentierten Geldbestand wurde damit festgestellt.

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für den eingangs erwähnten Zeitraum (01.01.2023 bis 31.03.2023) und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Mängel.

Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Forderungen und Verbindlichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, der Sicherheitsvorkehrungen in der Kassenverwaltung und der Behebung der bei früheren Kassenprüfungen festgestellten Mängel ergab keine Beanstandungen.

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages ergab folgende Abweichungen.

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung
1/3240.0.757000	Förderung (Subvention) Theaterverein	500,00	800,00		-300,00
1/3620.0.729000	Denkmalpflege	400,00	3.610,37		-3.210,37
1/3630.0.650000	Tilgung Zinsen	600,00	811,54		-211,54
1/4800.0.768000	Wohnbauförderung	7.000,00	11.883,17		-4.883,17
1/5310.0.400000	Gebrauchsgüter	200,00	294,00		-94,00
1/8530.0.511000	Geldbezüge Raumpflegerin GZ	0,00	598,40		-598,40
1/8530.0.580000	DGB Flag	0,00	22,13		-22,13
1/8530.0.582000	DGB SV	0,00	8,35		-8,35
5/2110.0.042000	Amt-, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.000,00	3.849,65		-849,65
					-10.177,61

GR Armin Zlöbl erläutert, worauf die betragsmäßig höheren Überschreitungen zurückzuführen sind. Die Bedeckung wird vom Prüfungsausschuss wie folgt vorgeschlagen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung
2/2110.0.861100	Zuschuss Land (PK Ganztagesbetr.)	0,00	6.679,86		6.679,86
2/9460.0.861000	Transfer v. Ländern, Landesfonds, Landeskammern	139.000,00	143.143,00		4.143,00
					10.822,86

Der Bürgermeister dankt dem Obmann des Prüfungsausschusses für seine Ausführungen. Sonstige Fragen oder Wortmeldungen zu der ggst. Kassenprüfungsniederschrift werden keine vorgebracht. Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters folgende einstimmige

Beschlüsse:

- a) Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die am 19.06.2023 durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 01/2023 zur Kenntnis.
- b) Die festgestellten Überschreitungen sowie die diesbezügliche Bedeckung wie oben angeführt werden genehmigt.

22. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

22.1. Planungsverband 36 "Lienzer Talboden" - Umlaufbeschluss Leitungsrechtsvereinbarungen mit APG und ARE:

Das nachfolgende, mit 30.06.2023 datierte E-Mail des Obmannes des Planungsverbandes 36 "Lienzer Talboden", Hr. BR Bgm. Stotter Markus wird dem Gemeinderat vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebracht:

„Um unsere RegioNet-Infrastruktur am Gelände des Umspannwerk Lienz verlegen und betreiben zu können ist eine entsprechende Vereinbarung (Anlage 1) mit der APG als Grundeigentümer erarbeitet worden. Die Verlegung ist notwendig, um den dortigen Mobilfunkstandort der Hutchinson Drei Austria zu erreichen. Die Nettokosten liegen in Summe bei 607,10 €, hierbei entfallen 107,10 € auf die längenabhängige Abgeltung und 500,00 € auf die Kosten für Vertragserstellung und Evidenzhaltung durch die APG. Die zweite Vereinbarung (Anlage 2) mit der ARE Austrian Real Estate GmbH als Grundeigentümer betrifft den Standort Finanzamt Lienz. Dabei geht es um die Inhouse-Verlegung von Leitungsinfrastruktur kommend von der Garage der BH Lienz zum Mobilfunkstandort am Finanzamtsgebäude. Das Leitungsrecht wird dem Planungsverband 36 in diesem Fall abgeltungslos eingeräumt. Beide Vereinbarungen wurden durch Mag. Spielmann (BBSA Tirol) geprüft, enthalten weder Bedenkliches noch Benachteiligungen für den Planungsverband 36 und können aus seiner Sicht ohne Bedenken so abgeschlossen werden. Da wir mit den Arbeiten zur Verlegung unserer Infrastruktur erst beginnen können, sobald die gefertigten Vereinbarungen vorliegen, bitte ich euch auf diesem Weg mir euer Einverständnis zur Unterfertigung dieser Vereinbarungen bis zum 5. Juli 2023 mitzuteilen. Der Beschluss wird der Versammlung bei der nächsten Sitzung nochmals vorgelegt.“

Der Gemeinderat nimmt dieses E-Mail zur Kenntnis und erteilt dem Abschluss der im o.a. E-Mail erwähnten zwei Vereinbarungen einhellig die Zustimmung.

22.2. Ortseinfahrtsportale, gestaltet von Künstler, Ehrenbürger Prof. Jos Pirkner:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz betr. die Versetzung der Ortstafel an der KG-Grenze zu Lienz liegt nunmehr vor, die Tafel wurde in der Zwischenzeit versetzt. An deren bisherigen Standort kann nun das vom einheimischen Künstler, Ehrenbürger Prof. Jos Pirkner gestaltete Ortseinfahrtsportal (Bronzerelief) errichtet werden. Der Fa. Swietelsky AG errichtet dzt. dafür einen Betonsockel. Lt. Zusage des Künstlers können 2 Nachgüsse angefertigt und entsprechend zwei

weitere Einfahrtsportale am östlichen Ortseingang (von Lavant kommend) und westlich des Gemeindezentrums (von Amlach kommend) errichtet werden. Die Kosten für die Anfertigung entsprechender Nachgüsse des Bronzereliefs (Löwe – Wappentier der Gemeinde Tristach) belaufen sich lt. Bürgermeister auf € 5.000,-- je Relief. Künstlerhonorar fällt zusätzlich keines mehr an.

Beschlüsse:

- a) Auf Antrag des Bürgermeisters wird dem ggst. Punkt vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss die Dringlichkeit nach § 35 (3) Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) zuerkannt.
- b) Der Gemeinderat beschließt in der Folge auf Antrag des Bürgermeisters mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Enthaltung), zwei Nachgüsse des in Rede stehenden Bronzereliefs mit Gesamtkosten von € 10.000,-- (€ 5.000,-- pro Guss) anfertigen zu lassen und entsprechend zwei zusätzliche Einfahrtsportale an der östlichen Ortseinfahrt (dort südlich der L318, Lavanter Straße) und westlich des Gemeindezentrums (von Amlach kommend) beim dort befindlichen Parkplatz zu errichten.

22.3. Anregung aus der Bevölkerung: Zutrittsbeschränkungen für den Fun-Court:

Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer bringt einen Wunsch aus der Bevölkerung vor, beim Fun-Court Tristach Zugangsbeschränkungen einzuführen, konkret die Benützung des Fun-Courts auf Tristacher Gemeindebürger/-innen zu beschränken. Begründend werde der vom Fun-Court ausgehende, die umliegende Wohnbevölkerung störender Lärm angeführt, oft würde man sogar Erwachsene am Fun-Court spielen sehen. Im Ergebnis der dazu in der Folge geführten Debatte hält der Gemeinderat einhellig fest, dass der Fun-Court so wie bisher öffentlich und für alle frei zugänglich bleiben soll, wie dies so auch in den umliegenden Gemeinden gehandhabt wird (so sind z.B. der Skatepark in Lienz oder auch der Fun-Court in Lavant uneingeschränkt öffentl. zugänglich).

Tristach, am 26.07.2023

Fertigung
gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer

